

## Berufsrechtskonferenz am 29. Januar 2021

Traditionell finden sich zum Ende des Januars die in den Psychotherapeutenkammern für berufsrechtliche Fragen zuständigen Juristen und Vorstandsmitglieder zu einem Erfahrungsaustausch und zur Diskussion verschiedener Schwerpunkte in Berufsrechtsverfahren zusammen. Wie schon im letzten Jahr richtete die PKN diese Konferenz aus, dieses Jahr jedoch im digitalen Format mit insgesamt 43 Teilnehmern.

### Personelle Kontinuität von Diagnose, Indikationsstellung, Aufklärung und Behandlung

Herr Prof. Dr. Martin Stellpflug referierte eingangs über rechtliche Fragestellungen wie „Müssen Diagnostik und Therapie aus der gleichen Hand kommen?“ und „Was muss face-to-face erfolgen, was ist auch digital erlaubt?“

Während Face-to-face-Kontakt erforderlich bei Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung (MBO) sei, sei dies weniger klar in Bezug auf die personelle Kontinuität. Hier bestehe ggf. Regelungsbedarf. Darüber hinaus wurden haftungsrechtliche Fragen bei der „Übernahme“ fremder Diagnostik aufgeworfen.

### Umfrage zur Handhabung des § 5 Abs. 5 MBO während der Pandemie

Herr Dr. Bruno Waldvogel (PTK Bayern) berichtete von einer Umfrage in den Landeskammern. Alle teilnehmenden Kammern hätten sich bei fraglichen Verstößen gegen § 5 Abs. 5 MBO während der Pandemie gegen Sanktionen ausgesprochen. Zum Teil unter Berufung auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung in Bezug auf sozialrechtliche Regelungen, zum anderen im Hinblick auf Versorgungsaspekte. Einzelne Heilkammerge-

setze erlaubten dabei unter bestimmten Voraussetzungen, von Ahndungen abzusehen.

### Kammermitgliedschaft bei länderübergreifenden Online-Behandlungen

Frau Elisabeth Vietz (PTK Bayern) stellte zur Diskussion, welche Konsequenzen sich für die Kammerzugehörigkeit und damit berufsrechtliche Aufsicht bei länderübergreifender Online-Therapie ergeben. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass das Thema auf Bundesebene geklärt werden müsse.

In einem Ausblick skizzierte sie zudem, dass künftig (EU-)grenzüberschreitende Sachverhalte der Fernbehandlung auf die Kammern zukommen würden.

### Berufsrechtliche Fälle im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Herr Rechtsanwalt Matthias Vestring berichtete für die PKN über aktuelle Fälle mit direktem Bezug zur Pandemie. In einem Fall habe ein Patient Beschwerde eingelegt, da die Psychotherapie zunehmend von den Verschwörungstheorien des Behandlers geprägt und der eigentliche Behandlungsanlass kaum noch Thema gewesen sei. Ähnliche Fälle wurden auch aus anderen Kammern berichtet. Dabei wurde auch die Frage gestellt, ab wann hier ggf. ein Approbationsentzug angestrebt werden müsste. Hier wurde deutlich, dass bei der gerichtlichen Überprüfung eines Approbationsentzuges in aller Regel von den Gerichten sehr hohe Anforderungen an den Sachverhalt gestellt werden. Dies ändere jedoch nichts an der Verpflichtung der Kammern, auch in der genannten Richtung aktiv zu werden, wenn dies aus ihrer Sicht als notwendig

erachtet wird. Einigkeit bestand darin, dass zwischen der Meinungsfreiheit der Psychotherapeuten im privaten Bereich und dem Bezug zur beruflichen Praxis unterschieden werden müsse.

Fälle, in denen Gefälligkeitsatteste von Kammermitgliedern ausgestellt würden, um das Nicht-Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Corona-Zeiten zu legitimieren, könnten neben den berufsrechtlichen Implikationen zudem gegen § 278 StGB verstoßen (Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse).

### Berufs- und sozialrechtliche Folgen eines Verstoßes gegen Fortbildungspflicht

Frau Sandra Heberer (PTK Bayern) legte einen aktuellen Fall des Sozialgerichts München vor. Ein Kammermitglied mit Kassenzulassung habe nicht den Nachweis über die Erfüllung der Fortbildungspflicht erbracht, infolge dessen ihre Honorare gekürzt worden seien, bis es zum Entzug der vertragsärztlichen Zulassung gekommen sei. Die dagegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht sei in erster Instanz erfolglos geblieben, die Entscheidung sei jedoch noch nicht rechtskräftig.

Der Fall zeige eindrucksvoll, welche Bedeutsamkeit die Erfüllung der Fortbildungspflicht habe.

### Erteilung von Auskünften ohne Schweigepflichtentbindung

Herr Manuel Schauer (PTK Saarland) berichtete über Problematiken bei Beschwerden durch Dritte. Die Kammer müsse einem solchen Fall nachgehen. Das angeschriebene Kammermitglied habe jedoch die Einholung einer Schweigepflichtentbindung bei dem Patienten verlangt und eine Gefähr-

dung der therapeutischen Beziehung befürchtet.

In der Musterberufsordnung sei dieser Fall nicht eindeutig geregelt. Ein Ausweg könne folgender sein: Die Zuweisung der berufsrechtlichen Aufsicht der Kammer erfordere die Befugnis der Kammern, die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, ohne dass eine Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten vorliegen müsse. Hieraus folge aber auch, dass im Fall einer Drittbeschwerde der Beschwerdeführer über Inhalt und Ausgang des Beschwerdeverfahrens nicht informiert werden dürfe.

### Nachträgliche Rügeprüfung

Frau Ulrike Dzengel (OPK) berichtete über einen sorgerechten Fall, bei dem ein Kammermitglied ein umgangsrechtliches „Empfehlungsschreiben“ zu Lasten eines Elternteils ausgestellt habe. Die dafür ausgesprochene Rüge sei nach eingeleitetem Rechtsmittel vom

dafür zuständigen Landgericht aufgehoben worden, da das Schreiben nicht die Kriterien eines Gutachtens erfülle und daher als Meinungsäußerung zu werten gewesen sei. Diese Entscheidung führte zu deutlichem Unverständnis bei den Teilnehmern der Konferenz.

### Datenschutzrechtliche Fragen

Herr Olaf Freers, Datenschutzbeauftragter der Kammern Bremen und Niedersachsen, zeigte an zwei Stellen aktuelle datenschutzrechtliche Fragestellungen für Psychotherapeuten auf.

Aus SGB V und DGSVO ergäben sich unterschiedliche Haftungsauffassungen in Bezug auf die Datensicherheit der elektronischen Patientenakte. Während nach SGB V die Gematik hier für die Datensicherheit in Verantwortung genommen werde, sehe die DGSVO grundsätzlich eine Gesamtschuldnerhaftung der Verantwortlichen vor. So würde möglicherweise auch der Behandler für Dinge außerhalb seiner Reichweite zur

Verantwortung gezogen. Dieses Thema bedürfe eines gemeinsamen Vorstoßes mit den Ärztekammern.

Ein weiteres Thema waren Ton- und Bildaufnahmen in den Ausbildungsambulanzen. Die DSGVO erfordere eine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung. Da diese Aufnahmen nicht über gesetzliche Ermächtigungen gedeckt seien, benötigten sie eine explizite Einwilligung der Beteiligten. Zugriffe, Speicherung und Löschung müssten explizit geregelt sein. Es blieben offene Fragen, auch zum Umgang mit solchen Aufnahmen in Forschungskontexten, bei denen gesetzliche Aufbewahrungsfristen einzuhalten sind.

### Ausblick

Die nächste Berufsrechtskonferenz wird – hoffentlich in Präsenz – am 28. Januar 2022 in Hamburg stattfinden.

## Neue Gesichter der Geschäftsstelle

Wir möchten Ihnen an dieser Stelle kurz Mitarbeiter der Geschäftsstelle vorstellen, die noch nicht vorgestellt wurden:

### Imke Sawitzky

Seit dem 1. Januar 2021 ist Frau Imke Sawitzky die neue Geschäftsführerin der PKN. Sie ist Rechtsanwältin und Mediatorin. Zuvor war sie die Ge-



Imke Sawitzky

schäftsführerin des Deutschen Journalistenverbandes in Hessen und hat dort unter anderem die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse initiiert. Dies sieht sie auch bei der PKN als eine große Herausforderung, neben den vielfältigen inhaltlichen Fragestellungen, denen sich die Psychotherapeuten insbesondere in Aus- und Weiterbildung gegenüber sehen. „Die technische Transformation der Kammerleistungen, von der Mitgliederverwaltung bis hin zum elektronischen Psychotherapeutenausweis ist eine große Aufgabe, der sich Vorstand und Geschäftsstelle der PKN gerne stellen. Unser Ziel ist es, die PKN für alle Mitglieder, zusätzlich zu ihren klassischen Aufgaben, zu einem modernen und zuverlässigen Dienstleister weiterzuentwickeln“, sagt Imke Sawitzky.

### Mara Kumm

Frau Mara Kumm ist seit Sommer 2019 in der PKN beschäftigt, zunächst als Werksstudentin und seit dem 1. Oktober 2020 als Projekt- und Qualitätsma-



Mara Kumm

nagerin. Zu ihren aktuellen Aufgaben zählt unter anderem die Betreuung des Arbeitsbereichs Weiterbildungsordnung der PKN, dabei insbesondere die Anerkennung der Zusatzbezeichnung Systemische Therapie. Die Sachverständigenlisten, die Betreuung von einzelnen Ausschüssen und Prüfungskommissionen sowie die stetige Weiterentwicklung des betriebsinternen Qualitätsmanagements gehören ebenfalls zu ihrem Tätigkeitsgebiet.

### Markus Zander

Herr Markus Zander begann seine Tätigkeit bei der PKN über die Zeitarbeit und wurde dann nach einer halbjährigen Pause zum 1. Januar 2020 angestellt. Seitdem ist er im MGM-Team tätig und kümmert sich um Akkreditierungsanträge, Fortbildungskonten, Fragen zu Beiträgen und Meldedaten.



Markus Zander

## Bekanntmachung

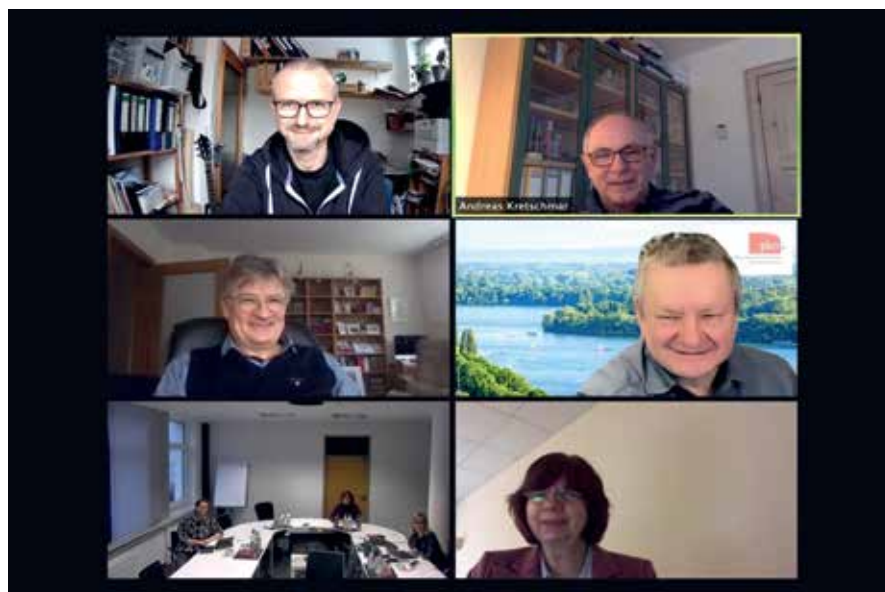
### Feststellung des Haushaltsplans der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2021

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat in der Sitzung am 07.11.2020 den Haushaltsplan für das Jahr 2021 in Höhe von 2,00 Millionen Euro genehmigt. Im Mai 2021 wird der Haushaltsplan auf der Homepage der PKN bekannt gemacht.

Hannover, den 13.02.2021  
Roman Rudyk  
Präsident

### Geschäftsstelle

Leisewitzstraße 47  
30175 Hannover  
Tel.: 0511/850304-30  
Fax: 0511/850304-44  
info@pknds.de  
www.pknds.de



Vorstand und Geschäftsstelle tagen weiterhin digital